

An den Grossen Gemeinderat

Winterthur

Neuerlass einer Verordnung über die Pensionsversicherung der Mitglieder des Stadtrates, Aufhebung des Reglementes über die Pensionsversicherung der Mitglieder des Stadtrates vom 9. Dezember 1974

Antrag:

Es wird eine Verordnung über die Pensionsversicherung der Mitglieder des Stadtrates gemäss Entwurf im Anhang erlassen.

Weisung:

1. Einleitung

Die berufliche Vorsorge der Mitglieder des Stadtrates richtet sich nach dem vom Grossen Gemeinderat erlassenen Reglement über die Pensionsversicherung der Mitglieder des Stadtrates vom 9. Dezember 1974 (Reglement). Daneben gelten auch für die Mitglieder des Stadtrates die Statuten der Pensionskasse der Stadt Winterthur vom 23. Februar 1998. Gemäss Ziff. 5.1 der Statuten ist der Beitritt zur Pensionskasse für das ganze städtische Personal obligatorisch, sofern die zu versichernde Person AHV-beitragspflichtig ist und ihr Jahreslohn den Mindestlohn für die Personalvorsorge übersteigt.

Die Entstehung des Spezialreglementes für die Stadtratsmitglieder geht auf das Jahr 1947 zurück. Gestützt auf § 3 des Personalstatuts vom 20. April 1947 hatte der Grosse Gemeinderat am 22. September 1947 eine „Verordnung über die Pension der Stadtratsmitglieder“ erlassen. Diese war abgestimmt auf die Ordnung der städtischen Pensionskasse, wie sie bis 1950 galt. Mit der Neufassung der Pensionskassenstatuten vom 13. Februar 1950 erwies sich eine Anpassung der Verordnung über die Pension der Stadtratsmitglieder als nötig. Die revidierte Verordnung brachte die Uebereinstimmung mit der am 26. März 1950 beschlossenen Neufassung von § 3 des Personalstatuts, wonach einem neu gewählten Stadtratsmitglied der gleiche Beitrag an das Eintrittsgeld in die Pensionskasse gewährt werden konnte, wie er ebenfalls seit 1950 zur „Gewinnung tüchtiger Angestellter“ möglich war. Im Laufe der folgenden Jahre wurde das Reglement periodisch an die Pensionskassenstatuten angepasst, vor allem in einer Revision im Jahr 1974. Bei dieser Revision wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass die Wahl in den Stadtrat vielfach in einem Alter erfolgte, in dem ohne eine die Statuten der Pensionskasse ergänzende Regelung eine angemessene Versicherung gegen die Folgen von Alter, Invalidität und Tod sich kaum mehr erzielen liess. So wurde der Anspruch auf die Alterspension von 55 auf 60% der versicherten Besoldung erhöht. Dem Beispiel von Kanton und Stadt Zürich, aber auch von zahlreichen anderen Ordnungen folgend, wollte der Stadtrat die Möglichkeit schaffen, dass ein Mitglied der Exekutive vom 60. Altersjahr an sich nicht mehr zur Wahl stellen muss oder vom Amt zurücktreten kann, wenn es dies will. Dabei hat der bzw. die Versicherte in Kauf zu nehmen, dass wenn er

oder sie im Zeitpunkt des Eintrittes in den Ruhestand nicht während mindestens 15 anrechenbaren Jahren im Stadtrat gewirkt hat, für jedes fehlende Jahr die Pension um 1% des versicherten Jahresverdienstes herabgesetzt wird.

Ausgelöst durch eine Motion wurde das Reglement letztmals per 1. Juli 1987 revidiert. Bei einer Gegenüberstellung der Leistungen der städtischen Vorsorgeeinrichtung mit vergleichbaren Kassen stellte man fest, dass vor allem hinsichtlich des Rücktrittsalters und der Leistungen bei unverschuldeter Nichtwiederwahl die Reglemente anderer Gemeinwesen grosszügigere Lösungen kannten, welche den hohen Belastungen der Mitglieder der Exekutive besser gerecht wurden. Das Parlament stimmte der Senkung des für die volle Rente (nach mindestens 12 Amtsjahren) massgebenden Rücktrittsalters von bisher Alter 60 auf Alter 55 zu, ausserdem wurde die notwendige Amtszeit für die Ansprüche bei einer Nichtwiederwahl von 5 auf 4 Jahre reduziert.

Am 10. November 2003 reichte Gemeinderat Stefan Fritschi namens der FDP-Fraktion mit 27 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern eine Interpellation ein zu den Einkaufssummen, die der Stadt aus diesem Reglement entstehen, und über geplante oder beabsichtigte Aenderungen/Ueberarbeitungen des Reglements.

In der Beantwortung der Interpellation stellte der Stadtrat die Ueberarbeitung des Reglements nach den Anpassungen der PK-Statuten an die 1. BVG-Revision in Aussicht. Er hielt fest, dass die heutige Regelung im Zeitpunkt der Einführung durchaus sinnvoll war, um qualifizierte Persönlichkeiten zur Kandidatur für das anspruchsvolle Regierungsamt zu motivieren, aber auch um den Rückzug aus dem Amt in einem als geeignet erachteten Zeitpunkt vor der Pensionierung zu ermöglichen. Damals bestand das Obligatorium der beruflichen Vorsorge noch nicht, und es kam relativ häufig vor, dass Kandidaten/innen ohne vorangehende Pensionsversicherung bzw. ohne grössere Freizügigkeitsleistung aus einer früheren beruflichen Tätigkeit sich für das Exekutivamt zur Verfügung stellten. Es ist nicht zu übersehen, dass sich die Verhältnisse hinsichtlich der beruflichen Vorsorge im Laufe der Zeit bzw. seit dem Erlass der heutigen Regelung geändert haben. Die Einführung der vollen Freizügigkeit ab 1995 und die Möglichkeit der vorzeitigen Alterspensionierung ab Alter 60 sowie die Umstellung von Leistungsprimat zum Beitragsprimat bei der Städtischen Pensionskasse ab 1. Januar 1999 rechtfertigen eine kritische Ueberprüfung des fraglichen Reglements. Hinzu kommt, dass die aktuell noch gültige Regelung auf den alten Pensionskassen-Statuten vom 9. Dezember 1974 basiert. Diese wurden durch die Totalrevision per 1. Januar 1999 abgelöst.

2. Heutige Regelung

Eintritt/Einkauf

Neugewählten Mitgliedern des Stadtrates zahlt die Stadt die Hälfte ihres allfälligen Eintrittsgeldes in die Pensionskasse, damit das Maximum der versicherbaren Leistungen erreicht werden kann. In den letzten 20 Jahren wurden 10 Mitglieder des Stadtrates neu gewählt. Aufgrund dieser „Einkaufsregelung“ musste sich die Stadt gesamthaft mit knapp 1,1 Mio Franken am Einkauf beteiligen. Zwei dieser 10 Mitglieder haben auf die Option des Einkaufes verzichtet, unter freiwilliger Inkaufnahme einer gekürzten Rente. Bis Ende 1998 bestand eine ähnliche Regelung für alle städtischen Versicherten, diese Bestimmung wurde jedoch mit den neuen Statuten ab 1. Januar 1999 aufgehoben.

Rücktrittsalter

Mitglieder des Stadtrates können sich nach dem vollendeten 55. Altersjahr pensionieren lassen. Städtische Angestellte können frühestens nach dem 60. Altersjahr in den Ruhestand treten. Bisher sind nur vereinzelte Mitglieder des Stadtrates vor Alter 60 in Pension gegangen.

Rentenhöhe

Der maximale Anspruch auf die Alterspension beträgt 60% des versicherten Jahresverdienstes, sofern mindestens 12 anrechenbare Jahre zurückgelegt sind. Für jedes fehlende Jahr wird der versicherte Verdienst um 1% gekürzt. Fällt die Berechnung der statutarischen Pension höher aus, wird diese ausgerichtet. Beim Eintritt nicht geleistete Zahlungen reduzieren den versicherten Verdienst, d.h. die Pension kann z.B. wohl 60% ausmachen, jedoch nur vom rentenberechtigten Verdienst.

Invalidität und Nichtwiederwahl

Bei einer Invalidität beträgt die statutarische Invalidenpension 60% des versicherten Lohnes. Bei Erreichen des statutarischen Rücktrittsalters wird diese Pension in eine Alterspension umgerechnet. Massgebend ist dann die Alterspension, die dem Versicherten im Rücktrittsalter zustehen würde.

Bei einer unverschuldeten Nichtwiederwahl besteht ein Anspruch von 60% des versicherten Jahresverdienstes, sofern 12 Amtsjahre zurückgelegt sind. Beträgt die Amtsdauer weniger als 12 Jahre wird für jedes fehlende anrechenbare Jahr die Rente um 1% reduziert. Sind im Zeitpunkt der Nichtwiederwahl weniger als 4 anrechenbare Jahre zurückgelegt, wird keine „Rente“ ausgerichtet; das abgewählte Mitglied erhält die statutarische Austrittsleistung (Freizügigkeit).

Differenzbeteiligung der Stadt

Alle „Mehrleistungen“, die aus der Anwendung dieses Reglements gegenüber den statutarischen Leistungen entstehen, werden von der Stadt und nicht von der Pensionskasse finanziert.

3. Gründe für eine Neuregelung

Wie bereits eingangs erwähnt, sind die Mitglieder des Stadtrates auch in der Pensionskasse der Stadt versichert. Seit 1. Januar 1999 gilt hier das sogenannte „Beitragsprimat“, d.h. die Altersleistungen richten sich nach dem effektiv in der Pensionskasse vorhandenen Sparguthaben. Dieses wird mit einem „Umwandlungssatz“ (ab 1. Januar 2005 = 6,80%) in eine Alterspension umgerechnet. Das Leistungsprimat gilt nur noch für die Risiken Invalidität und Tod.

Wie der Stadtrat bereits anlässlich der Beantwortung der Interpellation Nr. 2003/096 vom 5. Mai 2004 dargelegt hat, ist nicht zu übersehen, dass sich die Verhältnisse hinsichtlich der beruflichen Vorsorge im Laufe der Zeit bzw. seit dem Erlass der heutigen Regelung geändert haben. So sind die obligatorischen Sozialversicherungen und die Pensionskassenbestimmungen ausgebaut worden (Freizügigkeit, Rücktrittsalter, allgemeiner Versicherungsschutz usw.). Kandidatinnen und Kandidaten für den Stadtrat verfügen heute in der Regel nicht we-

niger als andere Mitarbeiter/innen über Freizügigkeitsleistungen früherer Vorsorgeeinrichtungen. Ebenso haben mehrere öffentliche Verwaltungen die früher übliche Beteiligung am Einkauf für Exekutivmitglieder aufgegeben, und haben wie erwähnt die städtische und andere öffentliche Pensionskassen den Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat vollzogen. Fälle, in denen ein für ein Regierungsamt qualifizierter Kandidat oder eine Kandidatin über keine solchen Eigenmittel oder nur über solche in bescheidenem Umfang verfügt, sind heutzutage selten

Aus den genannten Gründen sind verschiedene Elemente der heutigen Regelung überholt und sollen aufgehoben werden. Dies betrifft, nicht zuletzt mit Blick auf deren Finanzlage, vor allem die Einkaufsbeteiligung der Stadt sowie die noch immer auf dem Leistungsprimat beruhende Konzeption der Altersrente. Auf der andern Seite gibt es nach wie vor gute Gründe für eine die Leistungen der Pensionskasse ergänzende Sonderregelung für die Mitglieder der Exekutive, allerdings in einem gegenüber heute eingeschränkten Ausmass. Diese Regelung soll zum einen dazu beitragen, qualifizierte Persönlichkeiten – namentlich auch solche, die keine bedeutende Freizügigkeitsleistung einwerfen können – zur Kandidatur für das Regierungsamt zu motivieren; zum andern soll sie den Rückzug aus dem Amt vor der ordentlichen Pensionierung ermöglichen, in beiden Fällen, ohne dass dem Aspekt der finanziellen Sicherheit nach dem Rücktritt ein allzu grosses Gewicht beigemessen werden muss. Schliesslich gilt es dem Umstand Rechnung zu tragen, dass im Falle einer Nichtwiederwahl oder Nichtwiedernomination vor dem Pensionierungsalter die berufliche Neuorientierung für Exekutivmitglieder schwierig ist und, anders als beim städtischen Personal, weder mehrmonatige Kündigungsfristen noch ein ausgebauter materieller Rechtsschutz gewisse Sicherheiten bieten.

4. Konzeption der Neuregelung

Der Stadtrat schlägt die Aufhebung des bisherigen Reglementes und an dessen Stelle den Erlass einer neuen Verordnung über die Pensionsversicherung seiner Mitglieder vor, die durch folgende hauptsächlichen Punkte gekennzeichnet ist:

- Grundsätzlich sind auch die Mitglieder des Stadtrates in der städtischen Pensionskasse versichert, und zwar zu denselben Bedingungen und mit denselben Vorsorgeleistungen, wie das städtische Personal (§ 1).
- Die bisherige Beteiligung der Stadt am Einkauf wird aufgehoben (§ 1).
- Das Spezialreglement ermöglicht weiterhin den Altersrücktritt bereits ab Alter 55 (§ 2). Bis zum ordentlichen Pensionierungsalter 63 richtet die Stadt wie heute ein Ruhegehalt aus. Dieses bemisst sich aber nicht mehr nach dem Leistungs-, sondern nach dem Beitragsprimat, d.h. nach dem vorhandenen Sparguthaben im Zeitpunkt des effektiven Altersrücktrittes und nach dem Umwandlungssatz im Alter 63 (zur Zeit 6.8%).
- Im Alter 63 setzt die Altersrente der Pensionskasse ein (§ 2). Diese wird nach den Statuten berechnet. Das Sparguthaben im Alter 55 bzw. im effektiven Rücktrittsalter wird weiter verzinst, aber durch keine zusätzlichen Beiträge geäufnet.
- Vor dem Alter 55 wird im Falle einer Nichtwiederwahl – oder, dieser gleichzustellen, der Nicht-Wiedernomination - eine Abfindung ausgerichtet (§ 3). Diese wird ausgehend von der Abfindungsregelung gemäss städtischem Personalstatut bemessen, trägt aber den Besonderheiten des Regierungsamtes Rechnung. Es wird insbesondere auf eine Festsetzung im Einzelfall verzichtet, sondern die Abfindung wird in drei Stufen je nach Anzahl Dienstjahre als Mitglied des Stadtrates festgelegt.

- Im Falle eines freiwilligen Rücktrittes vor dem Alter 55 richtet die Pensionskasse ihre statutarische Freizügigkeitsleistung aus (§ 3).
- Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Verordnung bereits zurückgetretenen und noch amtierenden Mitglieder des Stadtrats wird der Besitzstand gewährleistet, d.h. die Leistungen gemäss bisherigem Reglement ausgerichtet.

Mit dieser Konzeption wird die bisherige Sonderregelung für die Mitglieder des Stadtrates erheblich eingeschränkt und deren Stellung hinsichtlich der Altersvorsorge derjenigen des städtischen Personal angenähert. Zwar bleibt es bei einem Ruhegehalt bis zum ordentlichen Altersrücktritt mit 63 Jahren, doch ist dieses Ruhegehalt deutlich kleiner als heute: Wenn z.B. ein Mitglied des Stadtrates mit 55 Jahren über ein Sparguthaben von 1.0 Millionen bei der Pensionskasse verfügt, so ergibt dies ein Ruhegehalt von Fr. 68'000 pro Jahr. Die Altersrente der Pensionskasse ab Alter 63 beträgt (mit dem Umwandlungssatz von 6.8% auf dem aufgezinnten, dannzumal vorhandenen Kapital) Fr. 85'000 jährlich. Es wird andererseits an einer angemessenen Sonderregelung festgehalten. Diese bedeutet auf der einen Seite eine gewisse Besserstellung gegenüber dem städtischen Personal, die aber durch die Besonderheiten des Regierungsamtes sachlich begründet erscheint. Auf der anderen Seite geht die vorgeschlagene Lösung deutlich weniger weit, als die Regelungen anderer öffentlicher Verwaltungen oder die Kaderversicherungen von Unternehmungen der Privatwirtschaft.

Vergleich mit heute:

Leistungsart	Bisheriges Reglement	Vorgeschlagene Neuregelung
Beginn der Versicherung Eintrittsgeldbeteiligung Stadt	50%	Fällt weg
Rücktrittsalter	ab Alter 55	ab Alter 55
Rentenhöhe	60% des vers. Jahresverdienstes nach 12 Amtsjahren und vollem Einkauf 56% nach 8 Amtsjahren 52% nach 4 Amtsjahren	Ab Alter 55 Ruhegehalt von 6.8% des Sparguthabens
Invalidenleistungen	60% des vers. Jahresverdienstes	Gemäss Statuten: 60% des vers. Jahresverdienstes, ab Alter 63 6,8% des weitergeführten Guthabens
Hinterlassenenleistungen	40% des vers. Jahresverdienstes	Gemäss Statuten: 40% des vers. Jahresverdienstes, ab Alter 63 4,53% des weitergeführten Guthabens
Nichtwiederwahl	unter 4 Amtsjahren = Austritt (Freizügigkeitsleistung) nach 4 Amtsjahren Regelung analog Altersrente, bei 12 und mehr Amtsjahren = 60% des vers. Jahresverdienstes	Ab Alter 55: Ruhegehalt Vor Alter 55: Abfindung angelehnt an Personalstatut wie folgt: <ul style="list-style-type: none"> • 1. – 4. Dienstjahr (1. Amtsdauer) 12 Monatslöhne • 5. – 8. Dienstjahr (2. Amtsdauer): 18 Monatslöhne • ab 9. Dienstjahr (3. Amtsdauer): 24 Monatslöhne

Differenzbeteiligung der Stadt	Die Differenz zwischen den so bemessenen Pensionen und denjenigen, die sich für die Betroffenen nach Massgabe der Statuten der PK ergäben, geht zu Lasten der Stadt	Die Stadt bezahlt das Ruhegehalt im Alter 55 – 63, jedoch keine weiteren Beiträge auf dem Sparguthaben.
--------------------------------	---	---

5. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Zu einzelnen Bestimmungen sind folgende Erläuterungen angezeigt, soweit sich diese nicht bereits aus den vorstehenden Bemerkungen ergeben:

Ingress und § 1: Rechtsgrundlage dieser Verordnung bilden einerseits §§ 28 Abs. 1 Ziff. 6 und 71 Abs. 1 der Gemeindeordnung, wonach der Grosse Gemeinderat für den Erlass von Rechtsverordnungen zuständig ist und die Amts- und Dienststellung der Behörden durch das Personalstatut und die dazugehörigen Erlasse geregelt wird, und andererseits § 2 Abs. 1 Personalstatut (PST). Gemäss dieser Bestimmung gilt für die Amtsstellung und das Arbeitsverhältnis der Inhaberinnen und Inhaber behördlicher Ämter das Personalstatut sinngemäss unter Vorbehalt u.a. besonderer Beschlüsse des Grossen Gemeinderates. Ein solcher besonderer Beschluss liegt hier vor: Diese Verordnung regelt die Leistungen an die Mitglieder des Stadtrats bei freiwilligem Rücktritt und unverschuldeter Nichtwiederwahl und ergänzt diesbezüglich die Statuten der Pensionskasse. Grundsätzlich gelten also letztere für die Aufnahme, die Vorsorgeleistungen (eingeschlossen die Risikoversicherung) und für die Beiträge etc. (vgl. Ziff. 3.1 al. 2 in Verbindung mit Ziff. 2.1 der Statuten), während andere Tatbestände, wie z.B. die Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall, in Anwendung des Personalstatuts geregelt werden.

Die Verordnung verzichtet analog bisherigem Recht darauf, den Begriff der "unverschuldeten" Nichtwiederwahl zu definieren. Eine solche Definition ist im Bereich der politischen, vom Volk gewählten Exekutivbehörde aus mehreren Gründen schwierig; insbesondere liegen hier, anders als beim Personal, keine begründeten Beschlüsse oder Verfügungen vor, die als solche in einem Rechtsmittelverfahren überprüft werden können. Es versteht sich andererseits von selbst, dass Fälle, in denen die Nichtwiederwahl auf eine schwere, durch die Aufsichtsbehörde festgestellte Amtspflichtverletzung oder auf eine strafrechtliche Verurteilung wegen eines Verbrechens zurückzuführen ist, nicht als unverschuldet gelten und daher zu keinen Leistungen nach dieser Verordnung führen könnten.

§ 2: Diese Bestimmung regelt den Altersrücktritt. Dieser bleibt ab Alter 55 möglich, d.h. unverändert und – im Vergleich zum Personal – früher. Ab diesem Alter führt auch eine Nichtwiederwahl oder ein Verzicht auf Wiederwahl wegen Nicht-Wiedernomination zum Übertritt in den Ruhestand; der letztere Fall wird hier nicht explizit erwähnt.

Neu beträgt das von der Stadt ausgerichtete Ruhegehalt nicht mehr, wie unter dem Leistungsprimat, 60% des anrechenbaren Verdienstes, und ebenso fällt die Beteiligung der Stadt am Einkauf weg. Das Mitglied des Stadtrates erhält vielmehr ein Ruhegehalt zum Umwandlungssatz im ordentlichen Rücktrittsalter 63, d.h. zur Zeit 6.8%, aber nur auf dem im Zeitpunkt des Rücktrittes vorhandenen Sparguthaben. Beträgt dieses z.B. im Alter 55 Fr. 1'000'000, so beträgt das jährliche Ruhegehalt Fr. 68'000. Das Sparguthaben wird bis Alter 63 weitergeführt und von der Pensionskasse verzinst. Mit 63 beträgt das effektiv vorhandene Kapital somit mehr, z.B. rund 1,25 Mio Franken. Ab Alter 63 bekommt das Mitglied in diesem Beispiel die Alterspension zu Lasten der Pensionskasse im Betrage von rund 85'000. Zwischen dem Alter 55 und 63 wird das Deckungskapital aber nicht mehr weiterfinanziert. Somit ist die Rente im ordentlichen Rücktrittsalter 63 in jedem Fall grösser als das Ruhegehalt, weshalb auch die heutige Differenzbeteiligung der Stadt wegfällt.

§ 3: Gemäss § 27 PST wird die Abfindung Angestellten ausgerichtet, die mindestens 35jährig sind und mindestens fünf Dienstjahre geleistet haben, sofern sie unverschuldet entlassen werden. Nach 28 Abs. 1 PST beträgt die Abfindung bis zum 40. Altersjahr 1 – 6 Monatslöhne, vom 41. bis 50. Altersjahr 2 – 12 Monatslöhne und ab dem 51. Altersjahr 3 – 15 Monatslöhne. Innerhalb dieser Skala wird sie nach den Umständen des Einzelfalles festgelegt.

Die Spezialregelung für die Mitglieder des Stadtrats geht aus von den drei im Personalstatut pro Altersgruppe vorgeschriebenen Maximalwerten der Abfindung, d.h. von sechs, 12 und 15 Monatslöhnen. Sie verzichtet aber auf Bandbreiten und die Bemessung im Einzelfall, sondern sieht drei klare und eindeutige Abfindungssummen nach Massgabe der Amtszeit im Stadtrat vor. Zusätzlich wird berücksichtigt, dass die Mitglieder des Stadtrats im Falle eines unfreiwilligen Rücktrittes nicht den Schutz einer längeren Kündigungsfrist von in der Regel sechs Monaten geniessen, wie das obere städtische Kader. Es rechtfertigt sich daher, diese Kündigungsfrist zu der aus dem Personalstatut abgeleiteten Anzahl Monate der Abfindung hinzuzuzählen. Demnach beträgt die Abfindung während der ersten Amtsdauer 12 Monatslöhne, während der zweiten Amtsdauer 18 Monatslöhne und ab der dritten Amtsdauer – mit einer angemessenen Anpassung nach oben - 24 Monatslöhne.

Im Falle des freiwilligen Rücktrittes vor dem 55. Altersjahr werden nur die statutarischen Freizügigkeitsleistungen ausgerichtet.

§ 4 entspricht dem bisherigen § 3bis.

§ 5 regelt die Inkraftsetzung der Verordnung und hebt gleichzeitig das bisherige Reglement auf. Die Bestimmung gewährleistet den im Zeitpunkt der Aufhebung der bisherigen Regelung amtierenden und den schon vorher zurückgetretenen Mitgliedern des Stadtrates den Besitzstand. Diese Besitzstandsregelung ist sachlich gerechtfertigt und führt zu keinen Benachteiligungen. Allerdings sollen Einkäufe mit städtischer Beteiligung nach dem bisherigen Reglement nur noch bis zum Ende der laufenden Amtsdauer geleistet werden können.

Der Stadtrat erachtet die vorgelegte Neuregelung als ausgewogen, dem Exekutivamt angemessen und abgestimmt auf die die finanziellen Möglichkeiten der Stadt. Er ist der Ansicht, dass die Zeit gekommen ist, die bestehende Regelung durch eine neue zu ersetzen, die den geänderten Verhältnissen Rechnung trägt.

Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements Kulturelles und Dienste übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

E. Wohlwend

Der Stadtschreiber:

A. Frauenfelder

Anhang:

- Entwurf der Verordnung über die Pensionsversicherung der Mitglieder des Stadtrates

Verordnung über die Pensionsversicherung der Mitglieder des Stadtrates

VOM

Der Grosse Gemeinderat,

gestützt auf §§ 28 Abs. 1 Ziff. 6 und 71 Abs. 1 der Gemeindeordnung sowie § 2 Abs. 1 des Personalstatuts,

verordnet:

§ 1.

Zweck und Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Leistungen an die Mitglieder des Stadtrats bei freiwilligem Rücktritt und unverschuldeter Nichtwiederwahl in Ergänzung zu den Statuten der Pensionskasse der Stadt Winterthur (Statuten).

Die Aufnahme der Mitglieder des Stadtrates in die Pensionskasse, deren Vorsorgeleistungen, eingeschlossen diejenigen bei Invalidität und für Hinterlassene, sowie die Beiträge und Einlagen richten sich nach den Statuten.

§ 2.

Altersrücktritt und Nichtwiederwahl ab Alter 55

Ein Mitglied des Stadtrates kann vom vollendeten 55. Altersjahr an in den Ruhestand treten.

Die Stadt richtet dem in den Ruhestand getretenen oder vom vollendeten 55. Altersjahr an nicht wiedergewählten Mitglied ein Ruhegehalt bis zum vollendeten 63. Altersjahr aus. Dieses wird auf Grund des im Zeitpunkt des Rücktrittes oder der Nichtwiederwahl vorhandenen Sparguthabens nach dem im Alter 63 massgebenden Umwandlungssatz gemäss Statuten berechnet.

Das Sparguthaben bei der Pensionskasse wird bis Alter 63 weitergeführt und verzinst, jedoch ohne zusätzliche Spargutschriften.

Vom vollendeten 63. Altersjahr an richtet die Pensionskasse die Altersrente gemäss Statuten aus.

**§ 3.
Rücktritt und Nichtwiederwahl bis Alter 55**

Ein Mitglied des Stadtrates, das vor Vollendung des 55. Altersjahres freiwillig von seinem Amte zurücktritt, erhält die statutarischen Leistungen der Pensionskasse.

Wird ein Mitglied des Stadtrates vor Vollendung des 55. Altersjahres nicht wiedergewählt oder nicht mehr für die Wiederwahl nominiert, hat es nebst der Freizügigkeitsleistung der Pensionskasse Anspruch auf die Ausrichtung einer Abfindung. Diese beträgt nach Vollendung von höchstens 4 Dienstjahren als Mitglied des Stadtrates 12 Monatslöhne, vom 5. bis zur Vollendung des 8. Dienstjahres 18 Monatslöhne und vom 9. Dienstjahr an 24 Monatslöhne.

**§ 4.
Anrechnung von Erwerbseinkommen**

Übersteigt das Erwerbseinkommen eines ehemaligen Mitgliedes des Stadtrats zusammen mit dem Ruhegehalt den Bruttolohn eines amtierenden Mitgliedes, so wird das Ruhegehalt so weit gekürzt, bis dasselbe zusammen mit dem Erwerbseinkommen dem Bruttolohn entspricht.

**§ 5.
Inkrafttreten und Übergangsrecht**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Reglement über die Pensionsversicherung der Mitglieder des Stadtrates vom 9. Dezember 1974 aufgehoben.

Das bisherige Reglement bleibt übergangsweise in Kraft für die im Zeitpunkt seiner Aufhebung amtierenden Mitglieder sowie für die vor diesem Datum zurückgetretenen Mitglieder, die eine Rente gemäss früherem Recht beziehen.

Eintrittsgelder mit städtischer Beteiligung gemäss bisherigem Reglement können nur noch bis zum Ende der Amtsdauer 2002/2006 geleistet werden.

Winterthur,

Im Namen des Grossen Gemeinderates

Die Präsidentin:

Der Sekretär: